

# Information Corona 74 vom 18.01.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit der Corona-Info 74 möchte ich Sie insbesondere über die 7. Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen informieren, die verschärfte Regelungen für die Absonderung in häusliche Quarantäne vorsieht.

## 1. Infektionsgeschehen

Im Landkreis Meißen zählen momentan 1.050 Personen als aktive Infizierte. Weitere 891 Menschen befinden sich häuslicher Quarantäne. 454 Personen sind im Landkreis seit Ausbruch der Pandemie verstorben.

Für die Stadt Nossen werden aktuell 32 aktive Infektionen gezählt. Darüber hinaus befinden sich 18 Kontaktpersonen in Quarantäne. Die Zahl der Verstorbenen ist leider auf 15 gestiegen.

Den vollständigen statistischen Bericht finden Sie wie gewohnt auf der Seite des Gesundheitsamts:

[Landkreis Meißen - Coronavirus - Statistiken \(kreis-meissen.org\)](https://www.kreis-meissen.org/landkreis-meissen-coronavirus-statistiken)

## 2. Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken beim Besuch von Senioreneinrichtungen

In Seniorenpflegeeinrichtungen (ausgenommen Tagespflege) besteht für Besucherinnen und Besucher ab sofort die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Eine herkömmliche Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht mehr ausreichend. Die Pflicht zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests bleibt bestehen.

## 3. Siebente Allgemeinverfügung des Landkreises

Die 7. Allgemeinverfügung des Landkreises ist seit heute in Kraft. Sie enthält verschärfte Regelungen zur häuslichen Absonderung (Quarantäne). Im Folgenden möchte ich Ihnen einen zusammenfassenden Überblick geben. Sollten Sie in die Gruppe der Betroffenen fallen, bitte ich, ergänzend die Regelung im Original zu lesen. Diese finden Sie hier:

[Konsolidierte Lesefassung \(Stand: 30.09.2020\): Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 18. August 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/572, geändert durch Bekanntmachung vom 29. September 2020, Az. G5ASz-G8000-2020/122-622 \(kreis-meissen.org\)](https://www.kreis-meissen.org/konsolidierte-lesefassung-stand-30-09-2020-isolation-von-kontaktpersonen-der-kategorie-i-von-verdachtspersonen-und-von-positiv-auf-das-coronavirus-getesteten-personen-bekanntmachung-des-bayerischen-staatsministeriums-fuer-gesundheit-und-pflege-vom-18-august-2020-az-gz6a-g8000-2020/572-geaendert-durch-bekanntmachung-vom-29-september-2020-az-g5as-g8000-2020/122-622)

Mit der Allgemeinverfügung wird die Absonderung angeordnet:

- 1. Kontaktpersonen der Kategorie 1** müssen sich umgehend nach Mitteilung des Gesundheitsamts über die Eigenschaft als Kontaktperson (bzw. Mitteilung durch Dritte auf Veranlassung des Gesundheitsamts) für 14 Tage absondern.

2. **Hausstandsangehörige** müssen sich umgehend absondern, wenn Sie Kenntnis vom positiven Testergebnis einer in ihrem Hausstand lebenden Person erlangen.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind symptomfreie Personen, die in den vergangenen 6 Monaten selbst positiv getestet wurden, sofern ihre eigene Absonderung bereits beendet ist.

Ebenfalls ausgenommen sind symptomfreie Personen, die seit der Testung und in den Tagen zuvor keinen Kontakt zum positiv getesteten Hausstandsangehörigen hatten.

3. Personen, die Symptome aufweisen und für die deshalb auf Anordnung des Gesundheitsamts oder infolge ärztlicher Beratung eine Testung durchgeführt bzw. angeordnet wurde, haben sich umgehend abzusondern (**Verdachtspersonen**). Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt informieren die Verdachtsperson über die Absonderungspflicht.
4. **Positiv getestete Personen** müssen sich unverzüglich absondern, sobald sie vom positiven Testergebnis Kenntnis erlangen. Das Gesundheitsamt ist von der positiv getesteten Person über das Testergebnis zu informieren. Darüber hinaus sind dem Gesundheitsamt die engen Kontaktpersonen, einschließlich der Hausstandsangehörigen, mitzuteilen.

Wenn die positive Testung mittels eines Antigenschnelltests erfolgte, sollte das Ergebnis dringend mit einem PCR-Test überprüft werden. Die Absonderung endet in diesem Fall mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses.

Wesentliche Regeln während der Absonderung:

- Während der Absonderung dürfen die oben genannten Personen die Wohnung nicht ohne Zustimmung des Gesundheitsamts verlassen.
- Verdachtspersonen dürfen zum Zwecke der Testung das Haus verlassen.
- Es darf kein Besuch aus einem fremden Hausstand empfangen werden, sofern das Gesundheitsamt dies nicht im Einzelfall genehmigt.
- Kontaktpersonen der Kategorie 1 führen während der Absonderung ein Tagebuch, in dem die Körpertemperatur und der Verlauf der Symptome dokumentiert wird.

Ich hoffe, dass der Inhalt meiner heutigen Corona-Info für Sie keine praktische Bedeutung erlangen wird. Bleiben Sie gesund!

Christian Bartusch

Bürgermeister